

anderen Beneficien unter Innocenz X. und Alexander VIII. anno 1643 und 1644 und lezthin in der Bulle Bickiana a. 1707, dessen klare Probe geben die in vorigen Jahrhunderten schon erponierten Religionen, nämlich um die jüngeren zu geschweigen a. 1402 P. Georg von Heimenhofen, a. 1634 P. Robert Forbus, a. 1650 P. Carl Widmann, a. 1660 P. Gratian Landolt. Welches danach, wenn nicht vorher dieses Beneficium dem Gotteshaus inorporiert gewesen wäre, nicht hätte geschehen können, und ohne Zweifel sowohl von geistlicher als weltlicher Obrigkeit würde geahndet worden sein. Dessen dennoch von dero Landsherrn Vorfahren keine Beispiele, wohl aber im Gegenteil alles freundnachbarliche Einverständnis und besonderes gnädige Protektion zu jeder Zeit vollführet worden. Und besonders hierzu eine erspriessliche Probe bescheinet haben die alten Grafen von Hohenems und Vaduz, welche unter P. Gratian Landolt, Profeß von Pfäfers und Pfartherr von Eschen, anno 1660 bei erwachsenem Streit wegem kleinen Zehnten sich selbst als hohe Interponenten zum Vorteil des Klosters haben verwenden lassen, und schon zuvor neben andern Rechten und Privilegien der Kollatur auch das anklebende Recht die verstorbenen Pfarrvikare zu beerben zuerkannt haben.

Ist zwar nicht ohne, daß die Geistlichen Privilegien und Exemptionen, insoweit sie was in foro fori erneuern und den landesherrlichen Freiheiten Eingriff und Eintrag machen wollen, den Landesfürsten nicht verbinden und auf gewisse Art als ob- und subreptitia könnten angesehen werden, ist es dennoch nicht minder gewiß, daß solche Immunitäts-Bullen, sofern sie nur die alten Rechte bestätigen und nichts anderes als ehavorige Verträge, Vergabungen und wohlhergebrachte Uebungen betreffen, auch von einem ansonst unbeschränkten Landesherren sollen angesehen und verbindlich angemerkt werden. Nun zeigt sich ja von sich selbst, daß alles in angerühmter Bulle nur approbando Enthaltene in alten fundierten Vergabungen und wohl hergebrachten Rechten und Uebungen bestehe, da die darin zuerkannte Signatur und Inventur bis dahin von dem Kloster allezeit wie neben anderen noch die Akten auch von 1620 mit der Verlassenschaft des Franz Dietrich sel. vorhanden, von Seiten des Oheramtes aber gar niemals außer letzterem widerrechtlichen Aktentat, wider welches man sich aber feierlich protestierend verwahrte, unternommen worden. Sodann sind die zu voriger Zeit auf Eschen ausgestellten sowohl Regular-